

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/1/18 Ro 2021/05/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2024

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8
BauO Wr §128
BauO Wr §134
BauO Wr §134 Abs7
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Mit § 134 Wr BauO existiert eine Norm, die die Rechtsstellung als Partei in Verfahren nach der Wr BauO regelt. Die Revisionswerberin versucht dennoch, ihre - von § 134 Wr BauO nicht erfasste - Parteistellung in Bezug auf die von der Bauwerberin eingebrachte Fertigstellungsanzeige im Wesentlichen mit ihr als Miteigentümerin drohenden Bauaufträgen und ihre verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Unterlassung der Benützung des Bauwerks vor vollständiger Einreichung der Fertigstellungsanzeige zu begründen. Dabei übersieht sie aber, dass die genannten Verfahren eigenständige Verfahren bilden, in denen ihr ohnehin Parteistellung iSd § 134 Abs. 7 Wr BauO zukäme. Eine über die klare Regelung des § 134 Wr BauO hinausgehende Parteistellung im Hinblick auf eine von einer anderen Person eingereichte Fertigstellungsanzeige kann daraus nicht abgeleitet werden. Bei einer - in § 128 Wr BauO nicht erwähnten - "Kenntnisnahme" einer Fertigstellungsanzeige handelt es sich um keine Baubewilligung, sodass eine Berührung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Revisionswerberin nicht in Betracht kommt. Mit Paragraph 134, Wr BauO existiert eine Norm, die die Rechtsstellung als Partei in Verfahren nach der Wr BauO regelt. Die Revisionswerberin versucht dennoch, ihre - von Paragraph 134, Wr BauO nicht erfasste - Parteistellung in Bezug auf die von der Bauwerberin eingebrachte Fertigstellungsanzeige im Wesentlichen mit ihr als Miteigentümerin drohenden Bauaufträgen und ihre verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Unterlassung der Benützung des Bauwerks vor vollständiger Einreichung der Fertigstellungsanzeige zu begründen. Dabei übersieht sie aber, dass die genannten Verfahren eigenständige Verfahren bilden, in denen ihr ohnehin Parteistellung iSd Paragraph 134, Absatz 7, Wr BauO zukäme. Eine über die klare Regelung des Paragraph 134, Wr BauO hinausgehende Parteistellung im Hinblick auf eine von einer anderen Person eingereichte Fertigstellungsanzeige kann daraus nicht abgeleitet werden. Bei einer - in Paragraph 128, Wr BauO nicht erwähnten - "Kenntnisnahme" einer Fertigstellungsanzeige handelt es sich um keine Baubewilligung, sodass eine Berührung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Revisionswerberin nicht in Betracht kommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2024:RO2021050032.J02

Im RIS seit

20.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at